

Versetzungsordnung

CH: Untergymnasium

D: Gymnasium

1. Am Ende jedes abgeschlossenen Schuljahres wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Jahreszeugnis ist versetzungswirksam und berücksichtigt die Leistungen des ganzen Schuljahres. Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Semesters eines Schuljahres einen Ausweis über die Leistungen während des abgeschlossenen Semesters. Dieser Ausweis hat lediglich informativen Charakter. Versetzungstermin ist grundsätzlich Ende des Schuljahres. Auf Antrag der Klassenkonferenz kann die Versetzung eines Schülers jedoch in pädagogisch besonders begründeten Fällen auch während des Schuljahres erfolgen.
 - a) Werden bereits zum Zeitpunkt der Notenkonferenz im dritten Schuljahresquartal die Bedingungen für die Versetzung in die nächst höhere Jahrgangsstufe nicht erfüllt (vgl. Punkt 5), so werden die Erziehungsberechtigten umgehend per Einschreiben (EMS) über diese Tatsache informiert.
 - b) Beschleunigungsmassnahmen (Überspringen) werden nach eingehender Abwägung möglicher Vor- und Nachteile nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Schüler von der Klassenkonferenz beschlossen.
2. Die Jahreszeugnisse und Leistungsausweise enthalten:
 - a) für jedes obligatorische Fach ausser Informatik, Thailandkunde und Lebenskunde eine Note, und zwar nach der Skala 6 bis 4 für genügende, 3.5 bis 1 für ungenügende Leistungen;
 - b) eine allgemeine Bemerkung, wenn dies von der Lehrerkonferenz beschlossen wird.
 - c) Absenzen
3. Für die Versetzung zählen alle obligatorischen Fächer der Studentafel des Gymnasiums ausser Informatik, Thailandkunde, Lebenskunde und Sport.
Versetzungsfächer des Untergymnasiums sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Thai (für thailändische Staatsangehörige), Geschichte, Geografie, Mathematik, Biologie, Physik, Bildnerisches Gestalten, Musik.
4. Unterrichten in einem Fach mehrere Lehrkräfte, setzen sie die Note gemeinsam.
5. Die Versetzung in die nächst höhere Klasse ist nur möglich, wenn das Zeugnis am Ende des Schuljahres genügend ist. Für die Aufnahme in die 11. Klasse des Gymnasiums ist für Schülerinnen und Schüler der RIS Swiss Section - Deutschsprachige Schule Bangkok zusätzlich das Bestehen des Abschlussverfahrens (C) erforderlich.
6. Das Zeugnis ist genügend, wenn
 - a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
 - b) nicht mehr als drei Noten ungenügend sind.
7. Über die Versetzung entscheidet die Lehrerkonferenz. Von den Bestimmungen über die Wirkung der Einzelnoten kann abgewichen werden, wenn triftige Gründe den Rückgang der Leistungen in den einzelnen Fächern mildernd beurteilen lassen.

8. Schüler mit Lese- Rechtschreib- oder Rechenschwäche sowie Stimm- oder Sprechfunktionsstörung.
 - a) Bei Schülern mit den oben genannten Teilleistungsstörungen dürfen diese nicht den Ausschlag für das Versagen der Vorrückungserlaubnis geben.
 - b) Bei schulischen Leistungsbewertungen ist für alle Schüler mit den oben genannten Teilleistungsstörungen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass diese Schwierigkeiten nicht die Leistungsbewertung beeinträchtigen.
 - c) Als ausreichende Bestätigung für das Vorliegen einer Lese- Rechtschreib- oder Rechenschwäche sowie Stimm- oder Sprechfunktionsstörung gelten nur fachärztliche Bescheinigungen, die durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, ein Sozialpädiatrisches Zentrum oder eine andere entsprechend aus- oder weitergebildete Fachkraft erstellt sind. Die RIS Swiss Section - Deutschsprachige Schule Bangkok behält sich vor, einen Schüler gesondert auf diese Teilleistungsstörungen hin zu prüfen.
 - d) Im Falle einer Lese- Rechtschreib- oder Rechenschwäche unterzeichnen die Eltern des betroffenen Schülers, die Klassen- und die Abteilungsleitung eine „Abmachung über reduzierte Lernziele“. In das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.
9. Im Untergymnasium (Klassen 7 und 8) und während der Dauer des Gymnasiums kann je einmal eine Klasse wiederholt werden.
10. Der Versetzungsentscheid kann durch einen Wiedererwägungsantrag neu zur Diskussion gestellt werden; er ist unter Angabe von Gründen der Schulleitung schriftlich einzureichen.
11. Bei abgelehntem Wiedererwägungsantrag ist der Schulausschuss Rekursinstanz.
12. Ein Reglement hält die Bedingungen für den Übertritt aus dem Untergymnasium und der Sekundarschule in das Gymnasium fest.

Die vorliegende Fassung wurde von der Lehrerkonferenz am 07.08.2008 beschlossen und vom Schulausschuss am 19.08.2008 genehmigt. Gültig ab Schuljahr 2008/2009.

